

AMTSBLATT

*Amtliches Mitteilungsblatt
für Bürgerinnen und Bürger
der Stadt Alsdorf*

*52. Jahrgang
Alsdorf, 30. März 2023
Nummer: 12*



Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amtsblatt – Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Alsdorf ist das gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungsorgan der Stadt.

Das Amtsblatt wird im Internet kostenfrei veröffentlicht auf der Homepage der Stadt Alsdorf unter www.alsdorf.de.

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Sonders
Bürgermeister



Verleger und Herausgeber:

Stadt Alsdorf
A 13 Amt für Kultur und
Öffentlichkeitsarbeit

Postanschrift:
Hubertusstraße 17
52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 297
FAX: 0 24 04 / 50 - 303
Homepage: www.alsdorf.de
E-Mail: holger.bubel@alsdorf.de

Verantwortlich:
Der Bürgermeister

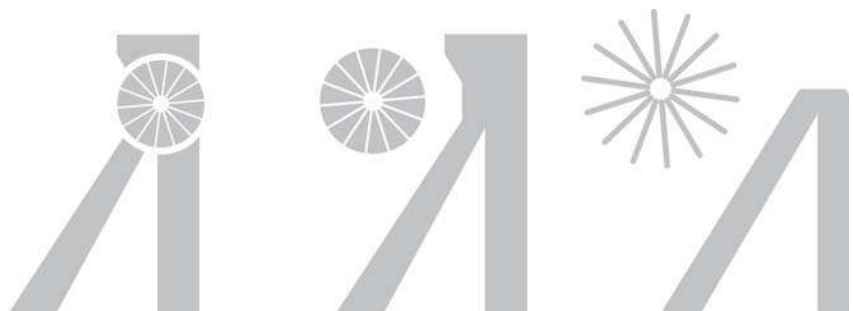
Veröffentlichung:

- Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter www.alsdorf.de (im Bereich "Aktuelles")

ÖFFNUNGSZEITEN

Allgemeine Besuchszeiten:

Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung



4. Änderung vom 29.03.2023 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Alsdorf vom 24.04.2008

Aufgrund von § 47 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Alsdorf am 28.03.2023 die folgende 4. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Alsdorf beschlossen:

Artikel 1

Die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Alsdorf vom 24.04.2008 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „Beigeordneten“ die Wörter „und Dezernenten/Dezernentinnen“ eingefügt.
2. In § 14 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Ratsmitglieder“ durch die Wörter „Mitglieder des Rates“ ersetzt.
3. In § 17 Absatz 7 Satz 3 werden hinter dem Wort „Beigeordneten“ die Wörter „bzw. Dezernenten/Dezernentin“ eingefügt.
4. In § 22 Absatz 3 Satz 3 werden hinter dem Wort „Beigeordneten“ die Wörter „bzw. Dezernenten/Dezernentinnen“ eingefügt.

Artikel 2

Diese 4. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Alsdorf tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt in Kraft.

Alsdorf, den 29.03.2023

gez.

Sonders

Bürgermeister

12. Änderung vom 29.03.2023 der Hauptsatzung der Stadt Alsdorf vom 28.04.2008

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 28.03.2023 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Alsdorf vom 28.04.2008, zuletzt geändert durch die 11. Änderungssatzung vom 20.12.2022, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 3 werden hinter den Wörtern „öffentliche Anschläge,“ die Wörter „soziale Medien,“ eingefügt.
2. In § 12 Abs. 3 werden hinter das Wort „Beigeordneten“ die Wörter „und Dezernenten/Dezernentinnen“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 12. Änderung vom 29.03.2023 der Hauptsatzung der Stadt Alsdorf vom 28.04.2008 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 29.03.2023

gez.
Sonders
Bürgermeister

6. Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 29.03.2023 für die Unterkünfte der Stadt Alsdorf vom 14.03.2000

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) - jeweils in den z. Zt. geltenden Fassungen - hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 28.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung für die Unterkünfte der Stadt Alsdorf vom 14.03.2000, zuletzt geändert durch die fünfte Änderungssatzung vom 19.05.2021, wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach „Ringstraße 80“ werden nach einem Komma die Wörter „Denkmalplatz 21 und 37 sowie die Cäcilienstraße 20 “ eingefügt.

Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt am 01.04.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 6. Änderung vom 29.03.2023 der Gebührensatzung für die Unterkünfte der Stadt Alsdorf vom 14.03.2000 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 29. März 2023

gez.
Sonders
Bürgermeister

25. Änderung vom 29.03.2023 der Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Alsdorf vom 20.06.1979

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666 / SGV NRW S. 2023) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712 / SGV.NRW S. 610) in Verbindung mit den §§ 6 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV.NRW S. 458 / SGV NRW S. 215), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 28.03.2023 die 25. Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst beschlossen:

Artikel I

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. Gebühren für Transport

1.1 Innerhalb des 50 Km Bereiches

1.1.1 Bei Beförderung einer Person mit Rettungstransportwagen (RTW), wenn dieser zum Notfalltransport benutzt wird

557,31 Euro.
zzgl. Leitstellengebühr

1.1.2 Bei Beförderung einer Person mit Rettungstransportwagen (RTW), wenn dieser zum Krankentransport benutzt wird

190,80 Euro
zzgl. Leitstellengebühr

1.2 Außerhalb des 50 Km Bereiches zusätzlich zu den in den Ziffern 1.1 bis 1.1.2 genannten Gebühren:

1.2.1 Bei Beförderung einer Person mit Rettungstransportwagen (RTW), wenn dieser als Notfalltransport benutzt wird, je zusätzliche gefahrenen Kilometer

1,25 Euro.

2. Gebühren für Sonderleistungen

- 2.1 Wartezeiten bis zu 30 Minuten sind frei; bei weiteren Wartezeiten für jeweils 30 Minuten Zusatzgebühren von 15,34 Euro.
- 2.1.1 Für den Einsatz eines bestellten und vorgefahrenen Rettungstransportwagens (RTW) ohne Transport Jeweils 50% der Gebühr von Ziffer 1.1.1 zzgl. Leitstellengebühr
- 2.1.2 **Begleitpersonen können unentgeltlich mitgenommen werden, soweit es die erforderliche Versorgung des Patienten zulässt. Die Entscheidung trifft die Besatzung des Rettungswagens. Ein Anspruch auf Mitnahme besteht nicht.**
- 2.1.3 Werden gleichzeitig mehrere Kranke oder Verletzte transportiert, so wird für eine Person die volle Gebühr, für jede weitere Person 50 % der vollen Gebühr berechnet. Die Gesamtsumme wird den Gebührenschuldern zu gleichen Teilen in Rechnung gestellt.
- 2.1.4 Für Einsätze die eine anschließende Desinfektion des Rettungsmittels bedingen, werden jeweils 50 % der unter Ziffer 1.1.1 Gebühr berechnet.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt am 01.04.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 25. Änderung vom 29.03.2023 der Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Alsdorf vom 20.06.1979 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 29. März 2023

gez.

Sonders
Bürgermeister

Haushaltssatzung vom 23.11.2022

und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Nordkreis Aachen für das Haushaltsjahr 2023

1. Haushaltssatzung der Volkshochschule Nordkreis Aachen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG § 4 ff) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490) in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 01.12.2021 (GV NRW S. 1346) und des § 22 der Zweckverbandssatzung i.d.F. vom 13.6.2007 (Amtliche Mitteilungen Kreis Aachen Nr. 13 vom 31.7.2007, S. 20) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Nordkreis Aachen am **23.11.2022** folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	1.844.191 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.073.469 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.844.191 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.062.869 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	42.500 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Gesamtbetrag der Auszahlung aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Jahresfehlbetrag, der aus der Ausgleichsrücklage entnommen werden soll,
wird auf **229.278 €**
die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans
wird auf **0 €**
festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000,- € festgesetzt.

§ 6

Die von den Verbandsmitgliedern zu entrichtende Zweckverbandsumlage wird auf insgesamt **100.000 €**
festgesetzt.

§ 7

1. Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung bilden die jeweiligen Produkte das Budget. Die Budgetverantwortung obliegt dem jeweiligen Produktverantwortlichen. In den gebildeten Produkten sind die Gesamtsummen der Erträge und Aufwendungen bzw. der Einzahlungen und Auszahlungen des Produktes für die Haushaltsführung verbindlich (Teilergebnispläne). Das Gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen.
2. Alle Erträge/Aufwendungen bzw. Ein-/Auszahlungen innerhalb der Produkte sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Mehrerträge bei den einzelnen Produkten berechtigen zu Mehraufwendungen in diesen Produkten. Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen. Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Rahmen der echten und unechten Deckungsfähigkeit gem. § 21 KomHVO NRW gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen. Bei Mindererträgen/-einzahlungen vermindern sich die entsprechenden Ermächtigungen für Aufwendungen bzw. Auszahlungen.
4. Ausgenommen von der Haushaltsbewirtschaftung im jeweiligen Budget werden Personalaufwendungen, für die produktübergreifend ein Deckungsring bis zur Höhe der im Haushaltsplan veranschlagten Personalaufwendungen gebildet wird.
5. Der Vorstandsvorsteher entscheidet gemäß § 18 GkG in Verbindung mit § 83 Abs. 2 GO NRW über die Leistung von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben. Es wird festgelegt, dass überplanmäßige Ausgaben unerheblich sind, wenn sie im Einzelfall den jeweiligen Ansatz von 2.500,- € nicht überschreiten. Sie sind der Versammlung jährlich zur Kenntnis zu bringen.

Mehraufwendungen und -auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (durchlaufende Gelder) sowie Jahresabschlussbuchungen gelten als unerheblich.

6. Ein Nachtragshaushalt ist unverzüglich aufzustellen, wenn

- ein Jahresfehlbetrag von mehr als 10 % des Gesamthaushaltsvolumens der Erträge und Aufwendungen entstehen wird,
- Steigerungen der Aufwendungen oder Auszahlungen von mehr als 10 % im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen vorliegen.

Alsdorf, 28.10.2022

Aufgestellt:

Festgestellt:

gez.: Jana Blaney
VHS-Leitung

gez.: Hubert Philippengracht
Verbandsvorsteher

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Städte-
regionsrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Aachen mit Schreiben vom 12.12.2022 angezeigt worden.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekannt-
machung vom 01.10.1979 (GV NRW S.621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV NRW S.
490) erforderliche Genehmigung ist vom Städteregionsrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in
Aachen mit Verfügung vom 21.12.2022 erteilt worden.

Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-
Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekannt-
machung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b.) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c.) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Volkshochschule Nord-
kreis Aachen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache be-
zeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hiermit bestätige ich gemäß § 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem
Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.06.1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom
05.11.2015 (GV NRW S. 741), dass der Wortlaut der vorstehenden Haushaltssatzung für das Haushalts-
jahr 2023 mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 23.11.2022 übereinstimmt und dass nach §
2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

Alsdorf, den 01.03.2023

gez.: Hubert Philippengracht
Verbandsvorsteher